

*Gesellschaft
für
Pomologie und Obstsortenerhaltung
Bayern*

Satzung

(Stand 14. Februar 2004)

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Pomologie und Obstsortenerhaltung Bayern" und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Freistaates Bayern, der Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen I. Vorsitzenden.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Der Verein bezweckt im Rahmen der Pomologie und Obstsortenerhaltung die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit.

Er dient damit der Verschönerung der Heimat, der Landespflege, der Erhaltung der Artenvielfalt in der Natur und somit der gesamten Landeskultur.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts
2. eines Aumahmebeschlusses des Vorstandes.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist mit Beitragsfreiheit verbunden.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
3. durch Ausschluß.

§ 5 AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurden
3. wegen eines groben Verstoßes gegen die Ziele und Zwecke des Vereins.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vereinsleitung zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluß hat die Tatsachen auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied von der Vereinsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, daß der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluß eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluß der Vereinsleitung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Briefes durch Berufung an die Mitgliederversammlung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Sie sind aber verpflichtet, ihre bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft noch bestehenden Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern
2. die Satzung des Vereins zu befolgen
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
4. den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8 MITGUEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. den Vorstand

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich in der Zeit von Januar bis März stattzufinden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den I.Vorsitzenden durch schriftliche Einladung zu geschehen.

Die Einberufung muß mindestens zehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim I.Vorsitzenden schriftlich zu stellen.

Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluß fassen.

§ 12 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - nur eine Stimme. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der I.Vorsitzende.

Ist dieser verhindert oder am Gegenstand beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2.Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des alljährlich von der Vereinsleitung zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
4. Festsetzung und Abänderung der Satzung
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Vereinsleitung
7. Wahl der Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt und dürfen der Vereinsleitung nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

8. Beschlußfassung über die Anträge, die von der Vereinsleitung oder den Mitgliedern gestellt werden^f
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung
11. endgültige Verbescheidung von Berufungen gegen den Ausschluß von Mitgliedern
12. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14 DIE VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung besteht aus

1. dem Vorstand
2. dem Geschäftsführer
3. dem Kassenverwalter
4. dem Schriftführer
5. dem Beirat. Er besteht aus zwei Mitgliedern je angefangene 100 Vereinsmitglieder.

Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Ämter des Schriftführers und des Kassenverwalters können auch von einer Person geführt werden.

Die Aufgaben des Geschäftsführers können auch vom Vorstand übernommen werden.

§15 BESCHLUSSFASSUNG IN DER VEREINSLEITUNG

Die Einberufung der Vereinsleitung erfolgt durch den I.Vorsitzenden.

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 16 AUFGABEN DER VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

1. Erstellung eines Tätigkeits- und Kassenberichtes
2. Aufstellung eines Arbeitsplanes für das kommende Jahr
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge
6. Die Vereinsleitung beschließt den Beitritt oder Austritt aus anderen Organisationen oder Verbänden
7. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.

§17 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation - bei mehreren

Wahlvorschlägen in geheimer, schriftlicher Abstimmung - auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich.

In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu

bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 18 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Repräsentation des Vereines
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen, sowie die Sitzungen der Vereinsleitung ein und bestimmt deren Termin, sowie den Tagungsort und leitet sie
4. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, sowie nach den Beschlüssen der
5. Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung
6. Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

Vereinsintern gilt, daß der Vorstand den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu Euro 500.00 vertritt, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung.

§ 19 AUFGABEN DES KASSENVERWALTERS

Der Kassenverwalter führt die Kassengeschäfte des Vereines.

Er darf keine Zahlung ohne Anweisung des Vorsitzenden leisten.

Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluß so zeitig zu fertigen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann
3. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu erheben oder einzuziehen
4. alle Angelegenheiten, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, mit dem dafür zuständigen Finanzamt zu regeln.

§ 20 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereines.

Über alle Versammlungen des Vereines und alle Sitzungen der Vereinsleitung hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt am Jahresschluß im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung an.

§21 BETRIEBSMITTEL

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden, Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein
3. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.

§ 22 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 23 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINES

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der bei der beschließenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines je zur Hälfte an das Fränkische Freilandmuseum Bad Windsheim und das Oberpfälzer Freilandmuseum Nabburg, die es beide unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung historischer Obstsorten zu verwenden haben.

Redaktionelle Satzungsänderungen kann die Vereinsleitung gemäß § 15 beschließen.

§ 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt mit dem Tage der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Unterschriften der Gründungsmitglieder am 14. Februar 2004

Martin Jundt
Wittmann Josef

Ludl Jakob
Josef Altmann

Harald Lorenz
Josef Heitman

Anton Purnell
Sotkas Leuk

Klaus Lehlein
Friedemann Burger

Hans Müller

Monika Schirmer

Harfried

Bitte C Wolfgang

Thomel Martin

Buchta Matthias

Sebastian Vogel

Werner Thoma

Edelmann
Karlmann Stöckl

Georg Stöckl

Altmann Michael

Josef Stöckl

Lammert Konrad

H. Reyer

Georg Stöckl

Anton Auer

M. Wimmer

Thoma und Wimmer